

So meldete ich auch das Verbot der Lieder eines Hanseaten, welche in dem Verbot-Rescripte selber als bei Prinz in Wesel erschienenen bezeichnet standen. Wenn gleich das Verbot eines in Preußen erschienenen Buches in Preußen selber nichts Neues war (— ich erinnere an Beta, Jubeljahr; B. Bauer und seine Gegner ic.) so war es doch etwas Selteneres und durch die Parenthese „(also in Preußen selber)“ als solches bezeichnet.

Die Gründe eines Verbotes werden nur wenn es äußerliche sind, z. B. Nachdruck, in dem Verbot-Rescripte angegeben und können auch nur dann von dem Correspondenten gemeldet werden. In dem, die Lieder e. h. betreffenden Rescripte stand aber von einem Grunde des Verbotes nichts und es lag mir daher nur ob, das reine Factum zu berichten.

Mir selber und mit mir vielen war auch der von Hrn. K-n. und 7. jetzt veröffentlichte und wie ich mich anderen Orts auch überzeugt habe, richtige Grund des Verbotes gänzlich unbekannt und auch mein sehr gelehrter Freund, der Redacteur dieser Blätter, hat denselben wohl nicht gekannt, sonst hätte er sicher seine doch sonst so beliebten Randbemerkungen meiner Mittheilung angehängt.

Wem Hr. K-n. und Hr. 7. die Kenntniß der Gründe verbankan, kann ich nicht wissen. Es war ganz in der Ordnung, daß beide Herren durch Mittheilung derselben das gemeldete Verbot eines, von der Behörde selber in ihrem Rescripte als in Preußen erschienenen bezeichneten Buches, commentirten und erläuterten. Fast möchte ich sagen: es war ihre Pflicht. Aber es kam Hrn. K-n. nicht zu, mich, der ich die einfache Thatsache mitgetheilt, einer Absichtlichkeit im Verschweigen des mir unbekannten und von der Behörde nicht beigefügten Gründes zu denunciren, oder auch nur mir und also auch der Redaction dies. Blätter einen Vorwurf zu machen, daß wir den Grund des Verbots nicht gekannt.

Noch weniger kommt es Herrn 7 zu, durch die **unwahre Mittheilung**, „dass in dem Verbot-Rescripte, welches den Handlungen insinuirt wurde, ausdrücklich bemerk't war: Dass die auf dem Titel der Schrift stehende Firma: Prinz in Wesel erloschen sei und demnach hier fingiert zu sein scheine“ mir zunahezutreten; denn ich habe mich, nachdem ich diese Behauptung gelesen, nachträglich noch einmal davon überzeugt, daß weder auf dem Rescripte, das ich unterzeichnet, noch auf sechs anderen benachbarter Polizei-Revire, die ich eingesehen und durchgelesen, ein Wort von obigem Berisaze steht.

Solche unwahre Mittheilung von Thatsachen macht sich zu dem, derselben von Herrn d. M. vorausgeschickten Wunsche: „dass, wo es sich um Anführung von Thatsachen handelt, nur solche Artikel zur Aufnahme eingesandt werden mögen, die der strengsten Wahrheit gemäß sind“ etwas komisch und Herr d. M. hätte besser gethan, seinen Wunsch nach der falschen Mittheilung des Herrn 7. auszusprechen.

Wenn mein sehr werther Freund sagt: „er wolle zu meiner Ehre annehmen, daß ich meine Mittheilung in gutem Glauben gemacht“ so ist das nicht verständlich: ich theilte nur das mir von der Polizei zugegangene Verbot mit und konnte nach diesem weiter gar keinen Glauben haben, als daß die bei Prinz in Wesel, also in Preußen selbst, erschienenen Lieder eines Hanseaten eben verboten seien.

Ich werde Hrn. d. M. künftighin keine Veranlassung mehr geben, von mir erst etwas anzunehmen, was für sich selber spricht, kann aber auch meinerseits bei dieser Gelegenheit den Wunsch nicht unterdrücken, daß die verehrliche Redaction des Vorszenblattes bei Anlässen der vorliegenden Art in ihren Bemerkungen und Ausdrücken mit etwas mehr Umsicht verfahren und ihre Stellung nicht vergessen möge.

Berlin, 28. August 1843.

Der Einsender der Mittheilung aus Berlin in Nr. 61 d. Bl.

* * *

Ich habe Vorstehendem nichts hinzuzufügen, vielmehr meine früheren Ausführungen nur zu bestätigen und überlasse das Urtheil in Bezug auf mich dem Leser, den Herren K-n. und 7. aber ihre weitere Vertheidigung. d. M.

Der am 27. Juli in seinem 65. Jahre verstorbene berühmte Buchhändler John Murray in London, Verleger des Quaterly Review und Lord Byron's, war der einzige Sohn eines ebenfalls ausgezeichneten Buchhändlers, John Murray, gest. 1793, dessen Geschäft er seit 1803 allein und mit glänzendem Erfolge fortführte. Nicht bloß Lord Byron oder eine und andere der literarischen Celebritäten der letzten 35 Jahre waren ihm befreundet, sondern er konnte sich dessen von beinahe allen ausgezeichneten Männern aus dem Gebiete der Literatur, Kunst und Wissenschaft rühmen. Mit seinem Unternehmungsgeist wetteiferte seine edle Weise im geschäftlichen Verkehr. Ein Manuscript, das ihm gefiel, bezahlte er, ohne zu dingen, und häufig leistete er weit mehr, als er verbunden war. So verdoppelte er das an Campbell für die „Specimens of the poets“ mit 500 Pf. St. zu zahlende Honorar, zahlt Allan Cunningham freiwillig 50 Pf. St. mehr für den Band seiner „Lives of the british artists“ und das auch für schon früher erschienene Bände. Als 1829 Walter Scott ihn um Rücküberlassung seines Viertelionteils am Verlagsrechte von dessen „Marmion“ angehen ließ, schrieb er demselben, daß bereits zwei Buchhandlungen ihm deshalb Anträge gemacht hätten, er aber der Ehre, wenn auch nur für einen so kleinen Theil Verleger W. Scotts zu sein, für keinen Preis entfoge. Allein wie er jetzt vernehme, wünsche der Autor es selbst, und so gebe er es denn augenblicklich in dessen Hände zurück. Er möge übrigens darin bloß eine dankbare Anerkennung bereits realisirter Vortheile sehen, da ihm dieser Anteil funfzig Mal mehr Nutzen gebracht habe, als Buchhändler und Verfasser hätten voraussehen können. Sein Nachfolger ist ein dritter John Murray. (Deutsche allg. Zeit.)

Berichtigung.

In dem Artikel des Herrn Paul Neff in Nr. 67 Sp. 2212 S. 1 muss es heißen: „An die Bibliothek des Museums in Tübingen“ ic.

Verantwortlicher Redacteur: J. de Matle.